Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 8/96 vom 29. Februar 1996

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

#### DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 60/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 18. Juli 1995¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2479/95 der Kommission vom 25. Oktober 1995 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

#### BESCHLIESST:

#### Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird in Nummer 21 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- 395 R 2479: Verordnung (EG) Nr. 2479/95 der Kommission vom 25. Oktober 1995 (ABL. Nr. L 256 vom 26.10.1995, S. 8).".

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abl. Nr. L 00 vom 00.0.1996, S. 0.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abl. Nr. L 256 vom 26.10.1995, S. 8.

## Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2479/95 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

# Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

## Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 29. Februar 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

100

Der Vorsitzende

P. Benavides

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

G. Vik

M. Sucker